

# AMTSBLATT

## DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN LANDESKIRCHE SACHSENS

Jahrgang 2020 – Nr. 3

Ausgegeben: Dresden, am 14. Februar 2020

F 6704

### INHALT

#### A. BEKANNTMACHUNGEN

##### III. Mitteilungen

Geschäftsordnung für die Landessynode der  
Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens  
Vom 17. November 2019

A 50

Abkündigung der Landeskollekte für Kongress-  
und Kirchentagsarbeit in Sachsen sowie für die  
Bildungsarbeit der Evangelischen Erwachsenen-  
bildung am Sonntag Okuli (15. März 2020)

A 57

Veränderung im Kirchenbezirk Meißen-Großenhain

A 57

Ökumenisches Kirchenliedseminar „Singbar oder  
nicht? Die Wirklichkeit des Neuen Geistlichen Liedes“

A 58

##### V. Stellenausschreibungen

1. Pfarrstellen

A 59

2. Kirchenmusikalische Stellen

A 60

4. Gemeindepädagogenstellen

A 63

6. Jugendwart/Jugendwartin

A 63

7. Leiter/Leiterin einer Kindertagesstätte

A 64

8. Schulleiter/Schulleiterin

A 64

#### VI. Hinweise

Theologischer Studientag für Frauen und Männer

A 65

Neuerwerbungen der Bibliothek des Ev.-Luth.  
Landeskirchenamtes Oktober bis Dezember 2019  
(Auswahl) – Fortsetzung

A 65

#### B. HANDREICHUNGEN FÜR DEN KIRCHLICHEN DIENST

Entfallen

## A. BEKANNTMACHUNGEN

### III. Mitteilungen

#### Geschäftsordnung für die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens Vom 17. November 2019

Reg.-Nr. 1210/143

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat sich gemäß § 26 Absatz 1 der Kirchenverfassung im Benehmen mit dem Landeskirchenamt folgende Geschäftsordnung gegeben:

#### Zusammentritt der Landessynode

##### § 1

##### Eröffnung

- (1) Die Landessynode wird zu ihrer ersten Tagung durch die Kirchenleitung einberufen und von deren Vorsitzenden eröffnet (vgl. § 24 Absatz 3 der Kirchenverfassung).
- (2) Die übrigen Tagungen werden vom Präsidenten der Landessynode nach Beratung mit der Kirchenleitung einberufen und von diesem eröffnet (vgl. § 24 Absatz 3 der Kirchenverfassung).
- (3) Die Mitglieder sollen in der Regel nach einer vorläufigen Mitteilung über die Zeit der Einberufung wenigstens zwei Wochen vor Beginn einer Tagung eingeladen werden. Dabei ist möglichst die voraussichtliche Dauer der Tagung anzugeben. Die erforderlichen Unterlagen sind beizufügen.

##### § 2

##### Vorläufige Geschäftsführung

- (1) Bis ein neuer Präsident gewählt ist, werden die Geschäfte vom Alterspräsidenten geführt. Er beruft zwei Mitglieder der Synode, die ihn und den neugewählten Präsidenten unterstützen, bis das Präsidium gebildet ist.
- (2) Der Alterspräsident ist das an Lebensjahren älteste Mitglied der Landessynode.
- (3) Der Alterspräsident kann sein Amt auf das ihm im Lebensalter am nächsten stehende Mitglied übertragen.

##### § 3

##### Verpflichtung

- (1) Von allen Mitgliedern ist folgendes Gelöbnis zu leisten: „Ich gelobe vor Gott, bei meinem Wirken in der Landessynode das innere und äußere Wohl der evangelisch-lutherischen Kirche nach bestem Wissen und Gewissen zu wahren und danach zu trachten, dass die Kirche in allen Stücken wachse zu dem hin, der das Haupt ist, Christus.“  
Das Gelöbnis wird nach Vorlesen durch Sprechen der Worte: „ich gelobe es vor Gott“ mit Handschlag abgelegt (vgl. § 22 Absatz 1 der Kirchenverfassung).
- (2) Später eintretende Mitglieder werden in gleicher Weise verpflichtet.
- (3) Die Verpflichtung entfällt, wenn ein Mitglied bereits als Mitglied einer früheren Landessynode verpflichtet wurde.

##### § 4

##### Wahl des Präsidiums

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, einen Vorschlag für die Wahl des Präsidenten einzubringen. Voraussetzung hierfür ist seine Unterstützung durch mindestens zehn weitere Mitglieder.
- (2) Nachdem die Beschlussfähigkeit (vgl. § 34) festgestellt ist, wählt die Landessynode den Präsidenten (vgl. § 38 Absatz 4). Er übernimmt sofort die Amtsführung.
- (3) Hierauf werden in getrennter Wahlhandlung zwei Stellvertreter des Präsidenten und in einheitlicher Wahlhandlung vier weitere Mitglieder des Präsidiums gewählt. Sie übernehmen sofort ihre Ämter.
- (4) Der Präsident, seine Stellvertreter und die vier weiteren Mitglieder des Präsidiums bilden das Präsidium.

##### § 5

##### Wahlprüfung

- (1) Die Landessynode prüft die Gültigkeit der Wahl ihrer Mitglieder durch einen Ausschuss (vgl. § 11 Absatz 1 Nummer 1). Dieser prüft auch, ob ein Mitglied seine Mitgliedschaft verloren hat.
- (2) Das Landeskirchenamt übersendet der Landessynode nach Vorprüfung die Wahlprotokolle und die übrigen Unterlagen.
- (3) Über das Ergebnis der Prüfung hat die Landessynode zu beschließen.
- (4) Solange die Ungültigkeit einer Wahl nicht festgestellt ist, hat der Gewählte Sitz und Stimme. An der Abstimmung über die Gültigkeit seiner Wahl hat er nicht teilzunehmen.
- (5) Ist die Ungültigkeit einer Wahl festgestellt, ist dies unverzüglich der Kirchenleitung und dem Landeskirchenamt anzuzeigen. Das Landeskirchenamt veranlasst eine Wiederholungswahl.
- (6) Ist der Verlust der Mitgliedschaft festgestellt oder ein Mitglied ausgeschieden, ist dies unverzüglich der Kirchenleitung anzuzeigen, die das Erforderliche veranlasst (vgl. § 23 Absatz 4 und 5 der Kirchenverfassung).

#### Organe der Landessynode, ihre Aufgaben und mitwirkende landeskirchliche Organe

##### § 6

##### Präsidium

- (1) Das Präsidium regelt die Geschäfte der Landessynode. Es setzt Ort und Zeit der Sitzungen sowie die Tagesordnung fest.
- (2) Bei Abstimmungen im Präsidium entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des Präsidenten.

##### § 7

##### Präsident

- (1) Der Präsident vertritt die Landessynode und unterzeichnet die von ihr erlassenen Schriften.
- (2) Er führt in den Sitzungen den Vorsitz.

- (3) Er hat das Recht, den Sitzungen der Ausschüsse beizuwohnen und jederzeit über den Stand ihrer Arbeit Auskunft zu verlangen.
- (4) Der Präsident kann nach Beratung mit dem Vorsitzenden der Kirchenleitung Gäste zu den Tagungen einladen.

### § 8

#### Stellvertreter des Präsidenten

- (1) Die Stellvertreter des Präsidenten unterstützen ihn in seiner Amtsführung. Sie vertreten ihn im Vorsitz der Sitzungen nach Vereinbarung.
- (2) Ist dem Präsidenten die Wahrnehmung seines Amtes nicht möglich oder ist das Amt des Präsidenten nicht besetzt, vertreten ihn seine Stellvertreter nach der Reihenfolge ihrer Wahl.

### § 9

#### Weitere Mitglieder des Präsidiums

Die Verteilung der Aufgaben für die weiteren Mitglieder steht dem Präsidenten zu.

### § 10

#### Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat hat die Aufgabe, bei Meinungsverschiedenheiten über die Behandlung der Geschäfte eine Verständigung herbeizuführen.
- (2) Er besteht aus dem Präsidenten, seinen Stellvertretern und sechs von der Landessynode zu wählenden Mitgliedern.
- (3) Die Mitglieder des Ältestenrates wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden.
- (4) Der Ältestenrat ist auf Verlangen mindestens eines seiner Mitglieder oder von mindestens zehn Mitgliedern der Landessynode einzuberufen.

### § 11

#### Ausschüsse

- (1) Die Landessynode wählt aus ihrer Mitte folgende Ausschüsse:
1. einen Wahlprüfungsausschuss für die Prüfung der Wahlen und die Überprüfung der Synodalmandate,
  2. einen Nominierungsausschuss für die Vorbereitung der Wahlen in der Landessynode,
  3. einen Rechtsausschuss für die Gegenstände der Kirchengesetzgebung,
  4. einen Finanzausschuss für das kirchliche Finanzwesen,
  5. einen Prüfungsausschuss für die Prüfung der Rechnung über den landeskirchlichen Haushalt,
  6. einen Theologischen Ausschuss für theologische Grundsatzzfragen und Kirchenmusik,
  7. einen Bildungs- und Erziehungsausschuss für die Aus- und Weiterbildung der kirchlichen Mitarbeiter, für die Arbeit mit Kindern, Jugend und Eltern,
  8. einen Sozial-Ethischen Ausschuss für Fragen der gesellschaftlichen Verantwortung der Kirche,
  9. einen Gemeindeaufbau- und Missionsausschuss für Fragen des missionarischen Auftrags der Kirche und des Gemeindeaufbaus,
  10. einen Diakonieausschuss für Fragen des diakonischen Auftrags der Kirche.

(2) Der Wahlprüfungsausschuss und der Prüfungsausschuss bestehen aus fünf, die übrigen Ausschüsse aus mindestens acht und höchstens fünfzehn Mitgliedern.

(3) Die Landessynode kann für einen bestimmten Wirkungskreis oder für einzelne Aufgaben besondere Ausschüsse wählen und die Zahl der Mitglieder festsetzen.

### § 12

#### Wahl der synodalen Mitglieder der Kirchenleitung

Bei ihrer ersten oder zweiten Tagung wählt die Landessynode aus ihrer Mitte die synodalen Mitglieder der Kirchenleitung und deren Stellvertreter gemäß § 37 Absatz 1 der Kirchenverfassung.

### § 13

#### Teilnahme der Kirchenleitung und des Landeskirchenamtes

Die nicht der Landessynode angehörenden Mitglieder der Kirchenleitung und die vom Landeskirchenamt besonders benannten Vertreter nehmen an den Sitzungen der Landessynode und ihrer Ausschüsse ohne Stimmrecht teil (vgl. § 26 Absatz 2 Satz 1 der Kirchenverfassung).

### § 14

#### Gottesdienst und Andachten

- (1) Der Landesbischof predigt in den Gottesdiensten der Landessynode. Er kann im Einvernehmen mit dem Präsidium ein geistliches Mitglied der Landessynode oder des Landeskirchenamtes ersuchen, die Predigt zu halten.
- (2) Jeder Sitzungstag beginnt mit einer Andacht, die in der Regel von einem Mitglied der Landessynode gehalten wird.

#### Ordnung der Sitzungen

### § 15

#### Sitzungen

- (1) Die Sitzungen der Landessynode sind öffentlich (vgl. § 26 Absatz 3 Satz 1 der Kirchenverfassung). Über Bild- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen entscheidet der Präsident.
- (2) Die Landessynode oder ihr Präsident kann die Öffentlichkeit ausschließen (vgl. § 26 Absatz 3 Satz 2 der Kirchenverfassung).
- (3) Die Kirchenleitung oder das Landeskirchenamt kann Ausschluss der Öffentlichkeit für einen bestimmten Verhandlungsgegenstand verlangen (vgl. § 26 Absatz 3 Satz 3 der Kirchenverfassung).
- (4) Die Landessynode kann die Wiederherstellung der Öffentlichkeit beschließen (vgl. § 26 Absatz 3 Satz 4 der Kirchenverfassung).
- (5) Über nichtöffentliche Sitzungen haben alle Beteiligten Verschwiegenheit zu bewahren, soweit nicht öffentliche Berichterstattung beschlossen wird.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen der Landessynode und ihrer Organe, soweit sie diesen angehören, teilzunehmen.
- (7) Der Präsident kann in begründeten Fällen auf Ersuchen Urlaub erteilen. Beurlaubungen werden der Landessynode bekannt gegeben.
- (8) Die Landessynode wird vom Präsidenten unter Zustimmung der Kirchenleitung vertagt und geschlossen.

**§ 16****Sitzungsprotokoll**

- (1) Über jede Sitzung wird ein Protokoll geführt, in dem die anwesenden Mitglieder der Kirchenleitung und die Vertreter des Landeskirchenamtes anzugeben sind.
- (2) Ferner sind der jeweils die Sitzung leitende Präsident, die Zahl der bei der Eröffnung der Sitzung anwesenden Mitglieder und die Rednerfolge sowie die amtlichen Mitteilungen des Präsidenten, die Anträge und Beschlüsse zu verzeichnen.
- (3) Das Protokoll wird vom Präsidenten und einem weiteren Mitglied des Präsidiums unterzeichnet.
- (4) Es liegt bis zum Schluss der nächsten Sitzung zur Einsicht aus und gilt dann als genehmigt, wenn kein Einspruch erhoben worden ist. Wenn der Präsident eine geforderte Berichtigung nicht veranlasst, entscheidet die Landessynode.
- (5) Das Protokoll der letzten Sitzung einer Tagung wird vom Präsidenten und einem weiteren Mitglied des Präsidiums allein festgestellt.

**§ 17****Aufrechterhaltung der Ordnung**

- (1) Der Präsident eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Er hat die Ordnung aufrechtzuerhalten.
- (2) Die Anwesenden sollen sich aller Beifalls- und Missfallenskundgebungen enthalten.
- (3) Wer die Sitzungen stört oder sonst die Würde der Landessynode verletzt, ist zur Ordnung zu rufen. Im Wiederholungsfall kann der Präsident das Wort entziehen oder von der Sitzung ausschließen.
- (4) Der Betroffene kann gegen die Ordnungsmaßnahmen des Präsidenten sofort Beschwerde erheben, über die die Landessynode ohne Aussprache entscheidet.
- (5) Ist einem Redner das Wort entzogen, kann es ihm zu demselben Beratungsgegenstand nicht noch einmal erteilt werden.
- (6) Bei erheblicher Störung kann der Präsident die Sitzung unterbrechen oder schließen.
- (7) Er kann einzelne Zuhörer entfernen oder den Zuhörerraum räumen lassen.

**§ 18****Redeordnung**

- (1) Niemand darf das Wort ergreifen, ehe es ihm vom Präsidenten erteilt wird.
- (2) Wortmeldungen werden vom Präsidium nach Eröffnung der Sitzung oder der Aussprache über einen bestimmten Gegenstand angenommen.
- (3) Der Präsident erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Anmeldungen. Ist ein Berichterstatter bestellt, erhält er zuerst das Wort.
- (4) Mit Ausnahme des Berichterstatters, dem jederzeit das Wort zu erteilen ist, darf kein Mitglied ohne Zustimmung der Landessynode zu demselben Gegenstand mehr als zweimal sprechen.
- (5) Der Präsident hat Abschweifungen vom Gegenstand sowie das Ablesen von Reden zu verhindern. Er kann dem Redner, wenn er seine Aufforderung unbeachtet lässt, das Wort entziehen.
- (6) Zur Geschäftsordnung und zu kurzen tatsächlichen Berichtigungen ist das Wort jederzeit, auch außer der Reihe zu erteilen.
- (7) Die Mitglieder der Kirchenleitung müssen in dieser Eigenschaft ebenso wie die Mitglieder des Landeskirchenamtes nach

Anmeldung jederzeit mit ihrem Vortrag gehört werden (vgl. § 26 Absatz 2 Satz 2 der Kirchenverfassung). Wird ihnen das Wort nach Schluss der Aussprache erteilt, so ist sie wieder zu eröffnen.

- (8) Den vom Landeskirchenamt besonders benannten Vertretern (vgl. § 26 Absatz 2 Satz 1 der Kirchenverfassung) ist das Wort entsprechend den Absätzen 2 und 3 zu erteilen.
- (9) Niemand außer dem Präsidenten darf einen Redner unterbrechen.
- (10) Der Präsident kann den Gästen der Landessynode das Wort zur Sache entsprechend den Absätzen 2 und 3 erteilen.
- (11) Der Präsident darf, während er den Vorsitz führt, nicht zur Sache sprechen. Die Begründung seiner Abstimmung ist ihm jedoch gestattet, ohne dass er genötigt ist, den Vorsitz abzutreten.
- (12) Die Landessynode kann eine Begrenzung der Redezeit zu einem bestimmten Beratungsgegenstand beschließen.

**§ 19****Anträge zur Geschäftsordnung**

Anträge zur Geschäftsordnung sind jederzeit zulässig. Sie bedürfen mit Ausnahme des Antrages auf namentliche Abstimmung (vgl. § 36 Absatz 4) keiner Unterstützung und gelangen, nachdem höchstens zwei Rednern das Wort dazu erteilt worden ist, sofort zur Abstimmung.

**§ 20****Schluss der Rednerliste und Schluss der Aussprache**

- (1) Ein Antrag auf Schluss der Rednerliste darf nur von einem Mitglied gestellt werden, das weder zum Beratungsgegenstand gesprochen hat noch auf der Rednerliste steht. Ein Antrag auf Schluss der Aussprache darf nur von einem Mitglied gestellt werden, das nicht zum Beratungsgegenstand gesprochen hat. Es kann nur zwei Rednern das Wort dazu gestattet werden, dem einen für, dem anderen gegen den Schlussantrag, worauf die Landessynode sofort beschließt.
- (2) Vor der Abstimmung teilt der Präsident die Namen der Mitglieder mit, die auf der Rednerliste stehen.

**Beratung****§ 21****Beratungsgegenstand**

- (1) Die Tagesordnung wird vom Präsidium festgesetzt. Wird Widerspruch erhoben, entscheidet die Landessynode.
- (2) Der Kirchenleitung und dem Landeskirchenamt ist die Tagesordnung rechtzeitig mitzuteilen.
- (3) Die Landessynode darf nur über die Gegenstände der Tagesordnung beraten. Die Beratung über einen anderen Gegenstand ist nur zulässig, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (4) Das Landeskirchenamt hat das Recht, gegen die nachträgliche Aufnahme eines Gegenstandes in die Tagesordnung Einspruch zu erheben.

**§ 22****Geschäftliche Behandlung der Beratungsgegenstände**

- (1) Vorlagen der Kirchenleitung und des Landeskirchenamtes, Anträge und schriftliche Berichte der Ausschüsse sowie selbstständige Anträge der Mitglieder (vgl. § 31) werden vervielfältigt und verteilt.

(2) Die Landessynode kann die Behandlung von Beratungsgegenständen zurückweisen, die ihr nicht wenigstens einen Tag vorher schriftlich zur Kenntnis gebracht worden sind.

(3) Über die geschäftliche Behandlung der Vorlagen sowie der Anträge der Mitglieder entscheidet das Präsidium. Wird Widerspruch erhoben, entscheidet die Landessynode.

(4) Die Entscheidung beschränkt sich darauf, ob der Gegenstand

1. einem Ausschuss oder mehreren Ausschüssen überwiesen,
  2. ohne vorherige Ausschussberatung beraten,
  3. vorläufig vertagt
- werden soll.

(5) Das Präsidium kann Vorlagen vor Beginn einer Tagung einem Ausschuss oder mehreren Ausschüssen überweisen.

(6) Werden Beratungsgegenstände mehreren Ausschüssen gleichzeitig überwiesen, so hat das Präsidium festzulegen, welcher Ausschuss in der Behandlung federführend und damit abstimmungsberechtigt ist.

(7) Über die eingegangenen Eingaben, Gesuche und Beschwerden (vgl. § 37) ist ein Verzeichnis zu führen und auszulegen. Ihre geschäftliche Behandlung regelt das Präsidium.

(8) Eingaben sind unzulässig,

1. wenn ihr Gegenstand nicht zum Wirkungskreis der Landessynode gehört (vgl. § 18 der Kirchenverfassung),
2. wenn sie bereits von derselben Landessynode aus sachlichen Gründen zurückgewiesen wurden und ohne Angaben neuer Tatsachen wiederholt werden,
3. wenn sie beleidigende Äußerungen enthalten,
4. wenn sie mit keinem oder falschem Namen unterzeichnet sind oder der Unterzeichner nicht zu ermitteln ist.

(9) Eingaben können auch dann für unzulässig erklärt werden, wenn sie unklar sind oder wenn sie von Personen eingereicht werden, die in keiner Beziehung zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens stehen.

(10) Die Beschlüsse des Präsidiums sind in das Verzeichnis (vgl. Absatz 7) einzutragen und zur Kenntnis zu bringen. Wenn bis zum Schluss der dieser Bekanntgabe folgenden Sitzung widersprochen wird, hat die Landessynode zu entscheiden.

### § 23

#### Zweimalige Beratung

Einer zweimaligen Beratung bedarf es bei

1. Kirchengesetzen (vgl. § 40 Absatz 3 der Kirchenverfassung),
2. der Zustimmung zu von der Kirchenleitung erlassenen Verordnungen mit Gesetzeskraft (vgl. § 42 der Kirchenverfassung),
3. dem Haushaltplan der Landeskirche,
4. der Beschlussfassung über Kirchengesetze und Verordnungen mit Gesetzeskraft eines gesamtkirchlichen Zusammenschlusses,
5. anderen Beratungsgegenständen, wenn eine zweite Beratung vor Schluss der ersten Beratung beschlossen ist.

### § 24

#### Erste Beratung

(1) Der ersten Beratung kann eine allgemeine Aussprache vorausgehen, die sich auf die maßgebenden Grundsätze zu beschränken hat.

(2) Nach Schluss der ersten Beratung stellt der Präsident mit Unterstützung der weiteren Mitglieder des Präsidiums und, wenn Berichterstattung erfolgt, auch der Berichterstatter die Beschlüsse zusammen.

(3) Eine Abstimmung über das Ganze findet nicht statt, es sei denn, dass von der Einzelberatung gemäß § 26 Absatz 2 abgesehen wird.

### § 25

#### Zweite Beratung

(1) Die zweite Beratung findet frühestens am Tag nach Abschluss der ersten Beratung und erst dann statt, wenn die Zusammenstellung der Beschlüsse der ersten Beratung verteilt ist.

(2) Diese Zusammenstellung bildet die Grundlage der Beratung. Wenn keine Änderungen in erster Beratung beschlossen wurden, gilt die unveränderte Vorlage als Grundlage.

(3) Ein Berichterstatter wirkt nicht mit.

(4) Eine Beratung über das Ganze findet nicht statt, es sei denn, dass von der Einzelberatung gemäß § 26 Absatz 2 abgesehen wird.

### § 26

#### Einzelberatung

(1) Über jeden einzelnen Paragraphen oder Absatz wird der Reihenfolge nach die Aussprache eröffnet, geschlossen und abgestimmt. Auf Beschluss der Landessynode kann die Reihenfolge verlassen, die Aussprache und Abstimmung über mehrere Teile verbunden und nach einzelnen Teilen getrennt werden.

(2) Bei der Beratung über die Zustimmung zu von der Kirchenleitung erlassenen Verordnungen mit Gesetzeskraft sowie über Kirchengesetze und Verordnungen mit Gesetzeskraft eines gesamtkirchlichen Zusammenschlusses kann von der Einzelberatung abgesehen werden.

### § 27

#### Abänderungsanträge

(1) Jedes Mitglied ist berechtigt, vor und während der ersten Beratung Abänderungen einer Vorlage oder eines Antrages schriftlich zu beantragen. Ein Abänderungsantrag muss von mindestens zehn Mitgliedern unterstützt werden, wenn über ihn verhandelt werden soll. Nach Abschluss der ersten Beratung sind Anträge auf Abänderung von Vorlagen und Anträgen nur zulässig, wenn sie der Landessynode vor Beginn der Sitzung, in der die zweite Beratung vorgesehen ist, schriftlich und mit der nach Satz 2 erforderlichen Unterstützung vorliegen.

(2) Die Kirchenleitung und das Landeskirchenamt haben das Recht, zu ihren Vorlagen Abänderungsanträge schriftlich zu stellen.

(3) In Abänderungsanträgen ist genau die Stelle der Vorlage oder des Antrages zu bezeichnen, auf die sie sich beziehen. Der Präsident hat sie der Landessynode mitzuteilen.

(4) Wird der Entwurf des Haushaltgesetzes der Landeskirche beraten und beziehen sich Abänderungsanträge auf Haushaltstellen, so ist jeder Abänderungsantrag zugleich mit einem Vorschlag zur Deckung der Mehrausgabe bzw. zur Verwendung der Mehreinnahme zu verbinden.

(5) Über Abänderungsanträge wird gemeinsam mit der Vorlage oder dem Antrag beschlossen.

**§ 28****Überweisung an einen Ausschuss**

(1) Die Landessynode kann eine Vorlage oder einen Teil einer Vorlage sowie jeden anderen Beratungsgegenstand bis zum Beginn der Schlussabstimmung darüber an einen Ausschuss verweisen.

(2) Die Kirchenleitung und das Landeskirchenamt können bis zum Beginn der Schlussabstimmung Überweisung an einen Ausschuss verlangen.

**§ 29****Schlussabstimmung**

(1) Am Schluss der zweiten Beratung wird über das Ganze einer Vorlage abgestimmt.

(2) Sind Abänderungsanträge angenommen worden, kann der Präsident die Schlussabstimmung aussetzen, bis die Beschlüsse zusammengestellt sind.

**§ 30****Änderung von Beschlüssen**

Kein Beschluss kann bei derselben Sitzung abgeändert oder zurückgenommen werden.

**§ 31****Selbstständige Anträge**

(1) Jedes Mitglied ist berechtigt, selbstständige Anträge schriftlich einzubringen, wenn sie von mindestens zehn Mitgliedern unterstützt werden.

(2) Der Antrag wird vervielfältigt und verteilt und, wenn er nicht einem Ausschuss überwiesen wird, auf eine Tagesordnung gesetzt. Der Antragsteller erhält das Wort zur Begründung.

(3) Die Vorschriften über die Beratung einer Vorlage sind sinngemäß anzuwenden.

**§ 32****Zurücknahme eines Antrages**

Jeder Antrag kann bis zur Beschlussfassung zurückgenommen, jedoch von jedem anderen Mitglied wieder aufgenommen werden, wenn der Antrag von mindestens zehn Mitgliedern unterstützt wird.

**§ 33****Anfragen**

(1) Anfragen von Mitgliedern an den Präsidenten über die Geschäfte der Landessynode und an Ausschüsse über deren Verhandlungen können vor Eintritt in die Tagesordnung mündlich oder schriftlich gestellt werden.

(2) Während einer Aussprache können mündliche Anfragen über Beratungsgegenstände an die Kirchenleitung oder an das Landeskirchenamt gerichtet werden. Sie werden grundsätzlich während der laufenden Tagung mündlich beantwortet, sofern sich die Kirchenleitung oder das Landeskirchenamt nicht schriftliche Beantwortung vorbehält.

(3) Schriftliche Anfragen an die Kirchenleitung oder das Landeskirchenamt über Angelegenheiten, die zum Wirkungskreis der Landessynode gehören, sind dem Präsidenten zu übergeben, der sie der Landessynode und der Kirchenleitung oder dem Landeskirchenamt mitteilt. Sie werden frühestmöglich beantwortet, und zwar schriftlich, es sei denn, dass sich die Kirchen-

leitung oder das Landeskirchenamt mündliche Beantwortung vorbehält. Die Antwort ist der Landessynode bekanntzugeben.

(4) An die Beantwortung einer Anfrage schließt sich eine Beratung nicht an. Der Anfragende kann sich nur durch die Antwort für befriedigt erklären oder sich einen Antrag vorbehalten.

**Beschlussfassung****§ 34****Beschlussfähigkeit**

(1) Zur Gültigkeit von Beschlüssen bedarf es der Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Landessynode. Sie gilt als beschlussfähig, wenn nicht auf den Einwand eines Mitgliedes, der nur vor Beginn der Abstimmung zulässig ist, die Beschlussunfähigkeit ausdrücklich festgestellt worden ist. Der Beschluss kann dann in einer frühestens nach Ablauf von zwei Stunden stattfindenden Sitzung gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist (vgl. § 26 Absatz 5 der Kirchenverfassung).

(2) Mit Ausnahme von Beschlüssen, in denen eine Mehrheit von zwei Dritteln oder drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich ist (vgl. § 28 Absatz 4 Satz 3, § 36 Absatz 7 Satz 4 und § 49 der Kirchenverfassung sowie § 38 Absatz 4 und § 44 Absatz 1 dieser Geschäftsordnung), beschließt die Landessynode mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten (vgl. § 26 Absatz 4 der Kirchenverfassung).

(3) Bei Beschlüssen gemäß § 28 Absatz 4 Satz 3, § 36 Absatz 7 Satz 4 und § 49 der Kirchenverfassung braucht die erforderliche Mehrheit erst bei der Schlussabstimmung (vgl. § 29) erreicht zu werden.

**§ 35****Fragestellung zur Abstimmung**

(1) Der Präsident stellt die Abstimmungsfragen. Anträge hierzu sind bis zum Beginn der Abstimmung zulässig.

(2) Es kann Teilung der Abstimmungsfragen beantragt werden. Bestehen Zweifel über die Zulässigkeit der Teilung, entscheidet darüber die Landessynode.

(3) Jede Abstimmungsfrage ist so zu stellen, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann. Sind mehrere Fragen gestellt, hat der Präsident sie der Reihenfolge nach vorzulegen. Hierbei werden in der Regel die formellen Fragen den sachlichen, Abänderungsanträge werden der Vorlage und unter ihnen werden die vorgezogen, die sich am weitesten von der Vorlage entfernen. Fragen, die Zahlen betreffen, sind bei Einnahmen zunächst auf die kleinste, bei Ausgaben auf die größte Ziffer zu richten. Wenn der Zusammenhang eine andere Reihenfolge fordert, bleibt sie dem freien Ermessen des Präsidenten vorbehalten.

**§ 36****Abstimmung**

(1) Die anwesenden Mitglieder sollen an der Abstimmung teilnehmen. Über jede Frage wird gesondert durch Sitzenbleiben mit Ja, durch Aufstehen mit Nein abgestimmt.

(2) Ausgeschlossen von der Abstimmung ist ein Mitglied, wenn eine seine Person unmittelbar betreffende Angelegenheit zu entscheiden ist.

(3) Bleibt die Mehrheit zweifelhaft, ist die Zählung vorzunehmen. In diesem Fall kann auch namentliche Abstimmung vom Präsidenten angeordnet oder von der Landessynode beschlossen werden.

(4) Sonst kann bis zum Beginn einer Abstimmung namentliche Abstimmung beantragt werden. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn er von mindestens zehn Mitgliedern unterstützt wird. Die Namen werden nach dem Alphabet aufgerufen. Nach der ersten Abstimmung werden die Namen nach dem Alphabet zu nachträglicher Stimmabgabe wiederholt und dann die Abstimmung geschlossen.

(5) Der Präsident hat das Ergebnis der Abstimmung sofort bekanntzugeben.

### § 37

#### Beschlussfassung über Eingaben, Gesuche und Beschwerden

(1) Wird eine Eingabe, ein Gesuch oder eine Beschwerde einem Ausschuss überwiesen, hat dieser nach Beratung an die Landessynode den Antrag zu stellen (vgl. Absatz 3), die Eingabe, das Gesuch oder die Beschwerde

1. dem Landeskirchenamt zur Kenntnisnahme oder zur Erwägung oder ganz oder teilweise zur Berücksichtigung zu empfehlen,
2. in der Arbeit der Landessynode zu berücksichtigen,
3. auf sich beruhen zu lassen,
4. zurückzuweisen.

(2) Bericht wird nur erstattet, wenn es der Ausschuss für erforderlich hält oder wenn es das Präsidium oder das Landeskirchenamt verlangen.

(3) In der Regel wird der Antrag durch Auslage der Landessynode angezeigt. Er gilt als Beschluss der Landessynode, wenn nicht bis zum Schluss der Tagung auf Antrag von mindestens zehn Mitgliedern Berichterstattung beschlossen wird. Der Berichterstattung haben Beratung und förmliche Beschlussfassung zu folgen.

### § 38

#### Wahlen

(1) Die Wahlen werden durch verdeckte Stimmzettel vorgenommen. Wenn kein Mitglied widerspricht, ist Wahl durch Zuruf zulässig.

(2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat (Stimmenmehrheit). Haben mehr als zu wählende Kandidaten die erforderliche Mehrheit erreicht, entscheidet die Stimmenzahl; bei Stimmengleichheit ist Absatz 3 Satz 3 anzuwenden. Unbeschriebene Stimmzettel (Stimmhaltungen) zählen als abgegebene gültige Stimmen.

(3) Ist die Mehrheit gemäß Absatz 2 im ersten Wahlgang nicht erreicht worden, findet ein weiterer Wahlgang statt. In ihm ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der die Sitzung leitende Präsident zieht.

(4) Für die Wahl des Präsidenten der Landessynode ist eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Wird diese Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, so genügt vom dritten Wahlgang an die Stimmenmehrheit gemäß Absatz 2.

(5) Der Gewählte soll gefragt werden, ob er die Wahl annimmt.

Kein Mitglied darf ohne dringenden Grund die Annahme einer Wahl ablehnen. Gehört ein Mitglied schon einem Ausschuss an, ist es berechtigt, die Wahl zu einem anderen abzulehnen.

(6) Die Wahlen zu den Organen der Landessynode gelten für deren Amtsdauer.

(7) Für die Wahl des Landesbischofs und des Präsidenten des Landeskirchenamtes durch die Landessynode gelten die Bestimmungen der Kirchenverfassung (§ 29 Absatz 1 bis 3 und § 33 Absatz 2 bis 4) sowie ein besonderes Kirchengesetz.

#### Arbeit der Ausschüsse

### § 39

(1) Jeder Ausschuss wählt einen Vorsitzenden und wenigstens einen Schriftführer und deren Stellvertreter.

(2) Der Vorsitzende hat die Sitzungen festzusetzen, zu leiten und die Geschäfte zu verteilen. Er bestellt die Berichterstatter und auf Antrag die Mitberichterstatter. Wird Widerspruch erhoben, hat der Ausschuss die Berichterstatter und Mitberichterstatter zu wählen. Anträge des Ausschusses müssen sich auf ihm zugewiesene Beratungsgegenstände beziehen.

(3) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl der Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied ist verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Bei Verhinderung hat es sich bei dem Vorsitzenden zu entschuldigen.

(4) Die Ausschusssitzungen sind nicht öffentlich.

(5) Der Ausschuss hat das Recht, zu jedem Beratungsgegenstand das Landeskirchenamt, das bis zu drei Mitglieder oder besonders benannte Vertreter abordnet, hinzuzuziehen. In Ausnahmefällen können im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Landessynode weitere Mitglieder oder Vertreter des Landeskirchenamtes hinzugezogen werden.

(6) Das Landeskirchenamt kann zu jedem Beratungsgegenstand Einladung verlangen und seine Vertreter entsprechend Absatz 5 entsenden. Der Landesbischof und der Präsident des Landeskirchenamtes haben das Recht, an allen Ausschusssitzungen teilzunehmen.

(7) Der Ausschuss hat das Recht, zu Aussprachen zusammenzukommen, bei denen sich die Teilnahme auf die Mitglieder des Ausschusses beschränkt.

(8) Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen und vom Vorsitzenden sowie von einem der entsprechend Absatz 5 abgeordneten Mitglieder oder Vertreter des Landeskirchenamtes mit zu unterzeichnen. Von jedem Sitzungsprotokoll ist dem Landeskirchenamt eine Abschrift zuzustellen.

(9) Die Absender von Eingaben, Gesuchen und Beschwerden haben das Recht, eine Antwort zu erhalten, die im Auftrag des Präsidiums vom Ausschuss vorzubereiten ist.

(10) Sofern Bericht zu erstatten ist, kann der Ausschuss mündliche oder schriftliche Berichterstattung beschließen.

(11) Der Präsident der Landessynode oder einer seiner Stellvertreter kann an allen Sitzungen teilnehmen. Mitglieder und Gäste der Landessynode sind zur Teilnahme an den Ausschusssitzungen als Zuhörer berechtigt, sofern der Ausschuss im Einzelfall nicht anders beschließt. Der Vorsitzende kann ihnen das Wort erteilen.

(12) Wenn ein Mitglied der Landessynode zur Begründung eines Antrages oder zur Erteilung einer Auskunft zu einer Ausschusssitzung Einladung verlangt hat oder auf Beschluss des Ausschusses eingeladen wurde, ist ihm jedenfalls einmal das Wort zu erteilen.

(13) Der Ausschuss kann die Zuziehung von Sachverständigen, die nicht der Landessynode angehören müssen, zur Beratung eines bestimmten Gegenstandes beim Präsidium beantragen.

(14) Auf die Verhandlungen in den Ausschüssen finden die Vorschriften für die Sitzungen der Landessynode sinngemäß Anwendung. In welchem Umfang ein Beratungsgegenstand zu behandeln ist, entscheidet der Ausschuss auf Grund des ihm erteilten Auftrages. Ergibt sich bei Abstimmung Stimmgleichheit, ist diese in der nächsten Sitzung zu wiederholen. Ergibt sich wieder Stimmgleichheit, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Ausschuss kann beschließen, dass Stimmhaltungen zulässig sind.

(15) Soweit es zu einer ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlich ist, kann ein Ausschuss mit Zustimmung des Präsidenten der Landessynode auch außerhalb einer Tagung der Landessynode zusammentreten. Der Sitzungstermin ist mit dem Landeskirchenamt abzustimmen.

### **Verwaltung**

#### **§ 40**

#### **Geschäftsverkehr**

(1) Die Beschlüsse der Landessynode sind dem Landeskirchenamt schriftlich mitzuteilen.

(2) Der Präsident hat mit Unterstützung der weiteren Mitglieder des Präsidiums im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt für die Herstellung und – soweit möglich – für die Herausgabe des Verhandlungsberichts zu sorgen.

#### **§ 41**

#### **Synodalkanzlei**

(1) Der Landessynode werden für ihre Kanzlei und zur Durchführung der Tagungen die erforderlichen Mitarbeiter vom Landeskirchenamt zur Verfügung gestellt.

(2) Diese werden vom Präsidenten zu gewissenhafter Dienstleistung und zur dienstlichen Verschwiegenheit durch Handschlag verpflichtet. Über die Verpflichtungen wird ein Protokoll aufgenommen.

#### **§ 42**

#### **Tagegeld und Reisekosten**

Die Mitglieder der Landessynode erhalten Tagegelder und Erstattung ihrer Reisekosten nach kirchengesetzlicher Regelung.

#### **§ 43**

#### **Transparenzverpflichtung**

(1) Jedes Mitglied der Landessynode wird mit Namen, Bild und Angabe zum ausgeübten Beruf in allgemein zugänglicher Form öffentlich und mit Hinweis auf den jeweiligen Wahlkreis oder die Berufung durch die Kirchenleitung aufgelistet.

(2) Bei dieser Darstellung sind haupt- und ehrenamtliche Funktionen im Raum der evangelischen Kirchen, der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens und ihrer Untergliederungen ebenso verpflichtend aufzuführen wie eine generelle Angabe zu wirtschafts- und rechtsberatenden Auftragsverhältnissen zu Beteiligungen und Einrichtungen der Landeskirche, ihren Untergliederungen sowie Diensten, Werken und Einrichtungen.

(3) Die Mitglieder der Landessynode sind verpflichtet, die vorgenannten Pflichtangaben bei Veränderungen umgehend zu aktualisieren. Darüber hinausgehende Angaben zu weiterem gesellschaftlichen und politischen Engagement sind als freiwilliger Zusatz erbeten.

#### **Schlussbestimmungen**

#### **§ 44**

(1) Für einzelne Fälle kann die Landessynode mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen Abweichungen von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung beschließen.

(2) Berühren die Abweichungen Rechte der Kirchenleitung oder des Landeskirchenamtes, bedürfen sie deren Zustimmung.

(3) Die in dieser Geschäftsordnung verwendeten Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für Männer und Frauen.

(4) Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Mai 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung der Landessynode vom 21. März 1983 außer Kraft.

Die Landessynode

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Otto Guse

Präsident



## Abkündigung der Landeskollekte für Kongress- und Kirchentagsarbeit in Sachsen sowie für die Bildungsarbeit der Evangelischen Erwachsenenbildung am Sonntag Okuli (15. März 2020)

Reg.-Nr. 40 13 20-10 (1) 43

Unter Hinweis auf den Plan der Landeskollekten für das Kirchenjahr 2019/2020 (ABl. 2019 S. A 170) wird empfohlen, die Abkündigung mit folgenden Angaben zu gestalten:

„Schaut hin“ – Das wird das Leitwort des Ökumenischen Kirchentages sein, der nächstes Jahr in Frankfurt am Main stattfindet. Der Landesausschuss Kongress und Kirchentag wird sich zusammen mit dem Katholikenrat des Bistums Dresden-Meißen an der Vorbereitung beteiligen. Kirchentagsarbeit ist immer auch bemüht, das ökumenische Miteinander zu fördern und weiter zu entwickeln. In Frankfurt wird dazu ein Forum geschaffen werden, um gemeinsam hinzuschauen: auf unseren Glauben und unsere Kirchen, auf die Menschen in unserem Land und in der Welt, denen Gottes Liebe gilt.

Die Evangelische Erwachsenenbildung (EEB-Sachsen) ist ein Bildungswerk der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens. Die EEB-Sachsen bietet Erwachsenen Angebote in den Bereichen Persönlichkeitsbildung, Religion, Ethik, Politik, Ökologie, Alter und Generationen, Leitungskompetenz, Kultur, offene Kirche und Kirche im Tourismus. Die Arbeit der aktuell 10 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird durch öffentlich-rechtliche und landeskirchliche Steuermittel finanziert. Die Kollekten aus den Kirchengemeinden helfen, die Aufgaben in der Bildungsarbeit mit und für Erwachsene in unserer Landeskirche zu finanzieren.

### Veränderung im Kirchenbezirk Meißen-Großenhain

#### Vereinigung der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Bloßwitz-Mautitz und der Ev.-Luth. St.-Johannes-Kirchgemeinde Staucha (Kbz. Meißen-Großenhain)

Reg.-Nr. 50 Staucha 1/331

#### Urkunde

Gemäß § 4 Abs. 5 und 6 Kirchgemeindeordnung (KGO) in Verbindung mit § 14 Abs. 3 Kirchgemeindestrukturgesetz (KGS-StrukG) und § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d Zuständigkeitsverordnung (ZuVO) wird Folgendes bekannt gemacht und angeordnet:

#### § 1

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Bloßwitz-Mautitz und die Ev.-Luth. St.-Johannes-Kirchgemeinde Staucha im Kirchenbezirk Meißen-Großenhain haben sich durch Vertrag vom 08.05.2019, der vom Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am 19.08.2019 genehmigt worden ist, mit Wirkung vom 01.01.2020 zu einer Kirchgemeinde vereinigt, die den Namen „Evangelisch-Lutherische Friedenskirchgemeinde Staucha“ trägt.

#### § 2

- (1) Die Ev.-Luth. Friedenskirchgemeinde Staucha hat ihren Sitz in Staucha.
- (2) Sie führt ein eigenes Kirchensiegel. Bis zur Einführung dieses neuen Kirchensiegels sind die Kirchensiegel aller bisherigen Kirchgemeinden zu verwenden.

#### § 3

- (1) Die Ev.-Luth. Friedenskirchgemeinde Staucha ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Ev.-Luth. Kirchgemeinde Bloßwitz-Mautitz und der Ev.-Luth. St.-Johannes-Kirchgemeinde Staucha.

- (2) Aus dem Grundvermögen der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Bloßwitz-Mautitz (grundbuchlich auch bezeichnet als „Die Kirchgemeinde Mautitz“) geht folgender Grundbesitz auf die Ev.-Luth. Friedenskirchgemeinde Staucha über:  
Flurstück 15 der Gemarkung Mautitz  
Grundbuch von Mautitz Blatt 35.

- (3) Aus dem Grundvermögen der Ev.-Luth. St.-Johannes-Kirchgemeinde Staucha (grundbuchlich auch bezeichnet als „Kirchgemeinde Staucha“) geht folgender Grundbesitz auf die Ev.-Luth. Friedenskirchgemeinde Staucha über:
  1. Flurstück 15 der Gemarkung Staucha  
Grundbuch von Staucha Blatt 72.
  2. Flurstück 25 der Gemarkung Staucha  
Grundbuch von Staucha Blatt 72.

#### § 4

Der Ev.-Luth. Friedenskirchgemeinde Staucha werden die Grundvermögen

- Das Pfarrlehn in Bloßwitz,
  - Das Pfarrlehn zu Mautitz,
  - Pfarrlehn zu Staucha
  - Das Kirchenlehn zu Bloßwitz,
  - Das Kirchenlehn zu Mautitz,
  - Kirchenlehen zu Staucha
  - Die Kirche zu Staucha
  - Das Kantoratslehn zu Bloßwitz,
  - Diakonatlehen zu Staucha
- zugeordnet.

Die vorgenannten Lehen werden durch den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Friedenskirchgemeinde Staucha verwaltet und im Rechtsverkehr vertreten.

### § 5

Das Schwesterkirchverhältnis der Ev.-Luth. St.-Johannes-Kirchgemeinde Staucha zur Ev.-Luth. Kirchgemeinde Bloßwitz-Mautitz wird mit Ablauf des 31.12.2019 beendet.

### § 6

Diese Anordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Dresden, 19. August 2019

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens  
Regionalkirchenamt Dresden

L.S. am Rhein  
Oberkirchenrat

## Ökumenisches Kirchenliedseminar „Singbar oder nicht? Die Wirklichkeit des Neuen Geistlichen Liedes“

Reg.-Nr. 6200121 (6)

Mit dem Neuen Geistlichen Lied verbindet sich die Hoffnung auf Verständlichkeit, Singbarkeit, Eingängigkeit, starke Atmosphären, eine provokante Theologie ... aber auch die Befürchtung einer Verflachung des künstlerischen und theologischen Anspruchs. Dabei wollen Neue Geistliche Lieder Gebrauchsgesänge sein – gegenwartsrelevant und eingängig. Wie löst das Neue Geistliche Lied das mit ihm verknüpfte Erneuerungsversprechen ein? Welche Stellung hat es in der zeitgenössischen Kirchenmusik?

Das nunmehr dritte ökumenische Kirchenliedseminar in Loccum rückt das Neue Geistliche Lied ins Zentrum der gemeinsamen Aufmerksamkeit.

Referenten und Referentinnen: Prof. Dr. Ansgar Franz (Kath-Theol. Fakultät der Universität Mainz), Dr. Christiane Schäfer (Forschungsstelle Kirchenlied und Gesangbuch an der Universität Mainz), Dr. h.c. Christian Lehnert (Liturgiewissenschaftliches Institut der VELKD Leipzig), Uwe Steinmetz (Liturgiewissenschaftliches Institut der VELKD Leipzig), Til von Dombois (Popkantor, Hannover), Dr. Stephan Schaede (Akademiedirektor)

**Zeit:** 25. bis 28. März 2020

**Ort:** Evangelische Akademie Loccum, Münchehäger Straße 6, 31547 Rehburg-Loccum

**Kursbeitrag:** 280 Euro (mit Übernachtung, Verpflegung)

Bitte richten Sie Ihre Anmeldung bis **28. Februar 2020** auf dem Dienstweg an das Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden.

Die Veranstaltung ist eine anerkannte Fortbildungsmaßnahme im Sinne der Fortbildungsverordnung vom 18. April 2000 (ABl. S. A 64 f.) in der jeweils geltenden Fassung.

Für nähere Informationen wenden Sie sich bitte an das Landeskirchenamt.

## V. Stellenausschreibungen

Bewerbungen aufgrund der folgenden Ausschreibungen sind – falls nicht anders angegeben – bis zum **20. März 2020** einzureichen.

### 1. Pfarrstellen

Bewerbungen um nachstehend genannte Pfarrstellen sind an das **Landeskirchenamt** zu richten.

Es sollen wieder besetzt werden:

A. durch Übertragung nach § 5 Buchstabe a des Pfarrstellenübertragungsgesetzes – PfÜG – vom 23. November 1995 (ABl. S. A 224):

#### **die Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Lichtenberg mit SK Lomnitz und SK Großnaundorf (Kbz. Bautzen-Kamenz)**

Zum Schwesterkirchverhältnis gehören:

- 959 Gemeindeglieder
- drei Predigtstätten (bei 1 Pfarrstelle) mit zwei wöchentlichen Gottesdiensten
- 3 Kirchen, 7 Gebäude im Eigentum der Kirchgemeinden, 3 Friedhöfe
- 8 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Pfarramtsleitung: nein
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Dienstwohnung (128 m<sup>2</sup>) mit 4 Zimmern und Amtszimmer innerhalb der Dienstwohnung
- Dienstsitz in Lichtenberg.

Weitere Auskunft erteilen Pfarrer Fourestier, Tel. (0 35 78) 7 12 58 und das Kirchenvorstandsmitglied Großmann, Tel. (01 60) 99 24 15 17.

Wir sind drei Gemeinden, die auf dem Weg in eine neue Struktur (Kirchspiel mit 5 weiteren Gemeinden zum 2. Januar 2021) den Kopf nicht in den Sand stecken, sondern möglichst vielen Menschen vor Ort die Begegnung mit dem Evangelium ermöglichen wollen. Den neuen Pfarrstelleninhaber/die neue Pfarrstelleninhaberin erwartet ein breites Aufgabenfeld mit einem Schwerpunkt bei Kindern und Familien (Ev. Grundschule im Aufbau), das er/sie mit Hauptamtlichen und ehrenamtlich Engagierten gestalten kann. Wir freuen uns auf einen Pfarrer/eine Pfarrerin mit einer freundlichen, offenen Ausstrahlung, mit Toleranz gegenüber verschiedenen Frömmigkeiten und unterschiedlichen theologischen Ansichten. Wichtig sind uns Kreativität, Führungskompetenz, Teamfähigkeit und die Gabe, Menschen zum Glauben, in die Gemeinden und zum Engagement in ihnen einzuladen. Mit der Pfarrstelle ist übergangsweise bis 2021 noch die Pfarramtsleitung verbunden.

#### **die 3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Michaelis-Kirchgemeinde Leipzig mit SK Sophienkirchgemeinde Leipzig (Kbz. Leipzig)**

Zum Schwesterkirchverhältnis gehören:

- 6.737 Gemeindeglieder
- acht Predigtstätten (bei 3,5-Pfarrstellen) mit fünf wöchentlichen Gottesdiensten in Michaelis-Frieden, Wahren, Möckern, Lindenthal, monatlich ein Regionalgottes-

- dienst sowie Gottesdienste in 3 Pflegeheimen
- 7 Kirchen, 16 Gebäude im Eigentum der Kirchgemeinden, 1 Friedhof mit 4 Standorten und 1 Friedhof in Verwaltung des Friedhofverbandes Leipzig, 2 Kindertagesstätten in eigener Verwaltung und 1 Kindertagesstätte in Trägerschaft der Diakonie
- 39 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 75 Prozent
- Pfarramtsleitung: nein
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Dienstwohnung: nicht vorhanden
- Dienstsitz in Leipzig.

Weitere Auskunft erteilen Pfarrer Günther, Tel. (03 41) 5 85 27 90 und der Kirchenvorstandsvorsitzende Wille, Tel. (03 41) 9 91 17 05.

Die vielgestaltige Großstadtgemeinde in einem beliebten Stadtteil Leipzigs ist eine junge Gemeinde mit vielen Familien sowie steigenden Mitglieder-, Tauf- und Konfirmandenzahlen. Das vielfältige Gemeindeleben wird von Haus- und Gesprächskreisen geprägt und von einer großen Zahl ehrenamtlich engagierten Mitarbeitenden getragen. Das Zentrum des Gemeindelebens bilden vielseitig gestaltete Gottesdienste. Weitere Schwerpunkte sind die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien, die kirchenmusikalische Arbeit sowie das sozialdiakonische Engagement. Wir freuen uns auf einen Pfarrer/eine Pfarrerin, der/die Akzente in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien setzt, aber auch Freude an der Arbeit mit Seniorinnen und Senioren hat. Die Förderung der sozialdiakonischen Arbeit mit TeeKeller Quelle sollte ihm/ihr ein Anliegen sein. Kommunikationsfähigkeit und Flexibilität sowie die Bereitschaft, neue Wege zu gehen, sind uns wichtig. Eine konstruktive und gute Zusammenarbeit in der Ökumene und im interreligiösen Dialog wird erwartet. Eine Dienstwohnung kann in Absprache mit dem künftigen Stelleninhaber/der künftigen Stelleninhaberin durch die Kirchgemeinde angemietet werden. Ein Amtszimmer steht zur Verfügung.

#### **die Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Waldkirchen-Irfersgrün (Kbz. Vogtland)**

Zur Kirchgemeinde gehören:

- 1.219 Gemeindeglieder
- zwei Predigtstätten (bei 1 Pfarrstelle) mit zwei wöchentlichen Gottesdiensten in Waldkirchen und Irfersgrün
- 2 Kirchen, 2 Gebäude im Eigentum der Kirchgemeinden, 2 Friedhöfe
- 7 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Pfarramtsleitung: ja nein
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Dienstwohnung (147 m<sup>2</sup>) mit 5 Zimmern und Amtszimmer innerhalb der Dienstwohnung
- Dienstsitz in Waldkirchen.

Weitere Auskunft erteilen Pfarrer Becker, Tel. (03 74 68) 8 01 05 und die Kirchenvorstandsvorsitzende Brunner, Tel. (03 76 00) 58 53.

Dem Kirchenvorstand ist es wichtig, dass unsere Kirche für alle Glieder ein Zuhause sein kann. Vom Bewerber/von der Bewerberin erwarten wir, dass er/sie diese Arbeit mitträgt und prägt. Außerdem muss der Stelleninhaber/die Stelleninhaberin das Zusammenleben der Menschen in den verschiedenen Ortschaften der Flächengemeinde weiter fördern, festigen und pflegen. Dazu bedarf es eines Pfarrers/einer Pfarrerin, der/die unsere Gemeinde begleitet und uns unterstützt, sie nach dem Willen Gottes weiter zu bauen. Die regionale Zusammenarbeit im neuen Christus-Kirchspiel im Vogtland ist ausdrücklich erwünscht (Konfirmanden-Rüstzeiten, Regional-Gottesdienste). Mit der Pfarrstelle ist die Erteilung von Religionsunterricht im erhöhten Umfang (8 Std./Woche) sowie übergangsweise bis 2021 noch die Pfarramtsleitung verbunden.

B. durch Übertragung nach § 5 Buchstabe b PfÜG:

**die 6. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Burgstädt mit SK Auerswalde, SK Wittgensdorf, SK Chemnitz Nord und SK Hartmannsdorf-Mühlau (Kbz. Chemnitz)**

Zum Schwesterkirchverhältnis gehören:

- 6.988 Gemeindeglieder
- 10 Predigtstätten (bei 5,5-Pfarrstellen) mit acht wöchentlichen Gottesdiensten in Burgstädt, Auerswalde, Glösa, Ebersdorf, Borna, Wittgensdorf, Hartmannsdorf, Mühlau, monatlich in Lichtenwalde und Garnsdorf, Gottesdienste in Alten- und Pflegeheimen
- 10 Kirchen, diverse Gebäude im Eigentum der Kirchengemeinden, 7 Friedhöfe, 2 Kindertagesstätten
- 9 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Pfarramtsleitung: nein
- Zulage gem. § 8 Abs. 2 PFBG: nein
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Dienstwohnung ist nicht vorhanden
- Dienstsitz in Burgstädt.

Weitere Auskunft erteilt Superintendent Manneschmidt, Tel. (03 71) 4 00 56 21

Die Kirchengemeinden der Region Burgstädt-Glösa zeichnen sich durch ein aktives Gemeindeleben aus, worin vor allem missionarische Aktivitäten des kirchlichen Gemeindeaufbaus eine große Rolle spielen. Ein Schwerpunkt des Dienstes besteht in der Unterstützung von Gemeinden im Kirchenbezirk, die von Vakanz betroffen sind, insbesondere durch Gottesdienst- und Kasualvertretung wie auch durch Arbeit in gemeindlichen Kreisen. Darüber hinaus ist auch die Mitwirkung bei Veranstaltungen des Kirchenbezirks vorgesehen. Hinsichtlich der Glaubens- und Gottesdiensttraditionen spiegelt der Kirchenbezirk Chemnitz die ganze Vielfalt der sächsischen Landeskirche wider. Die Stelle ist mit einem Sitz im Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Burgstädt sowie der Residenzpflicht im Gebiet der Schwesterkirchengemeinden verbunden.

## 2. Kirchenmusikalische Stellen

### Ev.-Luth. Kirchenbezirk Meißen-Großenhain

6220 Meißen-Großenhain 9

Angaben zur Stelle:

- B-Kirchenmusikstelle
- Dienstumfang: 100 Prozent einschließlich 30 Prozent in der Arbeitsstelle Kinder-Jugend-Bildung des Kirchenbezirkes Meißen-Großenhain
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (EG 10).

Angaben zum Kirchenbezirk:

- weitere kirchenmusikalische Stellen: 7 B-Stellen, 13 C-Stellen
- 35 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen insgesamt.

Angaben zum Dienstbereich:

- Orgeln:
  - Lommatzsch: Kayser-Orgel, Baujahr 1814, 2 Manuale, 29 Register
  - Neckanitz: Kreuzbach-Orgel, Baujahr 1857, 2 Manuale, 13 Register
- weitere zur Verfügung stehende Instrumente: Flügel im Gemeindesaal; E-Piano; Orff-Instrumentarium und Bongos
- 4 monatliche Gottesdienste (durchschnittlich)
- 45 Kasualien jährlich (durchschnittlich)
- 1 Kurrendegruppe mit 8 bis 10 regelmäßig Teilnehmenden
- 1 Jugendchor mit 8 bis 10 regelmäßig Teilnehmenden
- 1 Kirchenchor mit 22 Mitgliedern
- 2 Posaunenchor mit 10 bzw. 30 Mitgliedern
- 6 bis 8 jährliche kirchenmusikalische Veranstaltungen (Orgelsommer, Konzerte etc.)
- 1 Rüstzeit (Kurrende, Chorgruppen etc.)
- 5 in die Arbeit eingebundene ehrenamtlich Mitwirkende
- 2 bis 4 jährliche Veranstaltungen (Orgelkonzerte, Konzerte) durch Gastmusiker.

Der Kirchenbezirk Meißen-Großenhain sucht einen Kirchenmusiker/eine Kirchenmusikerin für die Region Meißen (Bereich Lommatzsch).

Gewünscht werden die Weiterführung der bestehenden kirchenmusikalischen Arbeit sowie neue Impulse und Anregungen auch in die Region hinein, der Aufbau einer musikalischen Kinder- und Jugendarbeit (Nachwuchsförderung) und deren Einbindung in Gottesdienst und Gemeindeleben, ein herzliches, offenes und menschliches Miteinander, die fachliche Betreuung der Instrumente und des Notenbestandes, Kontakte zu Bildungseinrichtungen im Ort und der Region und eine übergemeindliche Arbeit im Rahmen der Region (jährliches Chortreffen „Es singt und klingt in der Lommatzscher Pflege“).

Die Stelle beinhaltet mit einem Umfang von 30 Prozent die Aufgabenwahrnehmung in der Arbeitsstelle Kinder-Jugend-Bildung im Kirchenbezirk Meißen-Großenhain für Kinder- und Jugendmusik. Von dem Bewerber/von der Bewerberin wird Freude an der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen unter besonderer Beachtung stilistischer Breite einschließlich der Populärmusik erwartet. Zugleich soll er/sie Impulse geben für die musikalische und musikpädagogische Arbeit mit Kindern in Kinderchören, Kindertagesstätten, Schulen, Christenlehre etc.

Weitere Auskunft sind erhältlich in der Superintendentur Meißen-Großenhain Tel. (0 35 21) 40 91 60 und von KMD Reuther, Tel. (03 52 42) 6 67 22.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind an das Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden zu richten.

6220 Meißen-Großenhain 8

Angaben zur Stelle:

- B-Kirchenmusikstelle
- Dienstumfang: 70 Prozent
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (EG 10)

Angaben zum Kirchenbezirk:

- weitere kirchenmusikalische Stellen: 7 B-Stellen, 13 C-Stellen
- 35 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen insgesamt.

Angaben zum Dienstbereich:

- Orgeln:  
Radeburg: Jehmlich-Orgel, Baujahr 1881, 2 Manuale, 21 Register  
Rödern: Jehmlich-Orgel, Baujahr 1936, 2 Manuale, 22 Register
- weitere zur Verfügung stehende Instrumente:  
neuwertiger Flügel im Gemeindesaal Radeburg, Spinett, Viscount cantorum VI (man.) auf dem Friedhof (transportabel), Stagepiano Kawai 5 mit Yamaha Stagepas 600i Lautsprechern und Powermixer
- 6 monatliche Gottesdienste (durchschnittlich)
- 25 Kasualien jährlich (durchschnittlich)
- 1 Kurrendegruppe mit 6 regelmäßig Teilnehmenden
- 1 Jugendchor mit 11 regelmäßig Teilnehmenden
- 1 Kirchenchor mit 22 Mitgliedern
- 1 wöchentlicher regelmäßiger Instrumentalkreis (Flötenkreis)
- 1 Posaunenchor mit 14 Mitgliedern
- 4 jährliche kirchenmusikalische Veranstaltungen (Orgelsommer, Konzerte etc.)
- 1 Rüstzeit (Kurrende, Chorgruppen etc.)
- 3 in die Arbeit eingebundene ehrenamtlich Mitwirkende
- 2 jährliche Veranstaltungen (Konzerte) durch Gastmusiker.

Der Kirchenbezirk Meißen-Großenhain sucht einen Kirchenmusiker/eine Kirchenmusikerin für die Region Radeburg.

Die Kleinstadt Radeburg liegt 20 km nördlich von Dresden an der A13. Direkt im Stadtzentrum neben dem schönen Markt steht die frisch renovierte Kirche. Neben vielfältigen Einkaufsmöglichkeiten gibt es 2 Kindergärten, eine moderne Grundschule sowie eine Oberschule.

Der Kirchenbezirk wünscht für die Region einen aufgeschlossenen und engagierten Kirchenmusiker/eine Kirchenmusikerin, der/die gern mit Menschen jeden Alters musiziert und die frohe Botschaft unseres Glaubens lebendig und vielseitig auszudrücken vermag. Ein Schwerpunkt soll insbesondere das gemeinsame Singen mit Kindern und Jugendlichen sein.

Weitere Auskunft sind erhältlich in der Superintendentur Meißen-Großenhain Tel. (0 35 21) 40 91 60, von KMD Reuther, Tel. (03 52 42) 6 67 22 und Pfarrer Kecke, Tel. (03 52 08) 34 96 17.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind an das Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden zu richten.

### Ev.-Luth. Kirchenbezirk Löbau-Zittau

6220 Löbau-Zittau (Kbz.) 3

Angaben zur Stelle:

- B-Kirchenmusikstelle
- Dienstumfang: 70 Prozent
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (EG 10).

Angaben zum Kirchenbezirk:

- weitere kirchenmusikalische Stellen: 1 B-Stelle (KMD), 2 weitere B-Stellen
- 28 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen insgesamt.

Angaben zum Dienstbereich:

Die gemeindliche, kirchenmusikalische Arbeit erfolgt in der als Ev.-Luth. Kirchspiel Oberes Spreetal geplanten Struktureinheit 2 (Region Oberland).

- Orgeln:  
Jehmlich-Orgel, Baujahr 1833, 2 Manuale, 40 Register  
Kohl-Orgel, Baujahr 1859, 2 Manuale, 19 Register  
Kreutzbach-Orgel, Baujahr 1868, 2 Manuale, 32 Register  
Kohl-Orgel, Baujahr 1868, 2 Manuale, 20 Register  
Schuster-Orgel, Baujahr 1897, 2 Manuale, 22 Register  
Eule-Orgel, Baujahr 1901, 2 Manuale, 25 Register  
Eule-Orgel, Baujahr 1924, 2 Manuale, 23 Register
- weitere zur Verfügung stehende Instrumente: E-Pianos, Pianos, Pauken
- 7.000 Gemeindeglieder
- 12 Predigtstätten (bei 5 Pfarrstellen) mit 6 bis 7 wöchentlichen Gottesdiensten
- 13 Mitarbeitende im Verkündigungsdienst insgesamt, davon eine weitere besetzte B-Kirchenmusikstelle
- 8 monatliche Gottesdienste (durchschnittlich)
- 35 Kasualien jährlich (durchschnittlich)
- 4 Kirchenchöre mit je 15 Mitgliedern, davon 2 Chöre 14-tägig abwechselnd
- 1 Posaunenchor mit 8 Mitgliedern
- 1 Kinderchor
- 1 Gitarrenkreis
- 3 Posaunenchöre in ehrenamtlicher Leitung
- 2 jährliche kleine Orgelkonzerte
- 1 Rüstzeit
- 10 in die Arbeit eingebundene ehrenamtlich Mitwirkende.

Das künftige Kirchspiel Oberes Spreetal liegt in der schönen Oberlausitz nahe der Grenze zu Tschechien und verbindet neun Kirchgemeinden (Beiersdorf, Ebersbach, Eibau-Walddorf, Laualde, Neugersdorf, Neusalza-Spremberg-Friedersdorf, Oppach, Schönbach-Dürrehennersdorf, Taubenheim). Es gibt eine gute Bahnverbindung nach Dresden. Kindergärten, Grund- und Mittelschulen sind vor Ort, zwei Gymnasien befinden sich in der näheren Umgebung.

Die Gemeindeglieder und Mitarbeitenden im künftigen Kirchspiel wünschen sich neue Ideen und Projekte (z. B. Wiederaufbau von musikalischen Kinder- und Jugendprojekten nach langer Vakanz), die Förderung der Zusammenarbeit der einzelnen Chöre sowie die Begleitung und Anleitung ehrenamtlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

Die Anstellung ist beim Kirchenbezirk vorgesehen. Der Evangelisch-Lutherische Kirchenbezirk Löbau-Zittau ist mit dem

Ev. Gütesiegel Familienorientierung der EKD und Diakonie Deutschland zertifiziert.

Bei der Wohnungssuche sind wir gern behilflich.

Weitere Auskunft erteilen KMD Kühne, Tel. (0 35 85) 40 53 60 oder Mobil: (0174) 13 95 21 43, E-Mail: christian.kuehne@evlks.de und Pfarrerin Šimonovská, Tel. (0 35 87 21) 3 22 01 oder Mobil: (0 15 71) 55 99 47 63, E-Mail: constance.simonovska@evlks.de.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind an das Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden zu richten.

#### 6220 Löbau-Zittau (Kbz.) 4

Angaben zur Stelle:

- B-Kirchenmusikstelle
- Dienstumfang: 100 Prozent einschließlich 30 Prozent in der Arbeitsstelle Kinder-Jugend-Bildung des Kirchenbezirkes Löbau-Zittau
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (EG 10).

Angaben zum Kirchenbezirk:

- weitere kirchenmusikalische Stellen: 1 B-Stelle (KMD), 2 weitere B-Stellen
- 28 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen insgesamt.

Angaben zum Dienstbereich:

Die gemeindliche, kirchenmusikalische Arbeit erfolgt im künftigen Ev.-Luth. Kirchengemeindegemeinschaft Löbauer Region schwerpunktmäßig in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Löbau.

- Orgeln:
  - Nikolaikirche Löbau: Eule-Orgel, Baujahr 1992, 3 Manuale, 40 Register
  - Heilig-Geist-Kirche Löbau: Augustin-Orgel, Baujahr 1792, 1 Manual, 9 Register
  - Friedhofskapelle: Groß-Orgel, Baujahr 2011, 1 Manual, 5 Register
- weitere zur Verfügung stehende Instrumente: Förster-Flügel, Stage-Piano, Pauken sowie weitere Orgeln im Kirchengemeindegemeinschaft
- ca. 9.000 Gemeindeglieder
- 6,75 Pfarrstellen
- weitere kirchenmusikalische Stellen: 1 B-Stelle, 2 C-Stellen
- 6 monatliche Gottesdienste (durchschnittlich)
- 60 Kasualien jährlich (durchschnittlich)
- Löbauer Kantorei
- Kurrendegruppen
- Posaunenchor
- regelmäßige Konzerte mit eigenen Gruppen und Gästen
- 1 jährliche kirchenmusikalische Veranstaltung (Kinderbibeltage mit Musical)
- Zusammenarbeit mit den haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden
- Entwicklung der kirchenmusikalischen Komponente in der Arbeitsstelle Kinder-Jugend-Bildung
- Kooperation und Koordination mit dem Kirchenbezirk in der Ephoralkirchengemeinde.

Die Löbauer Kirchengemeinde ist mit ihren Gruppen musikalisch vielfältig aufgestellt. Wir wünschen uns, mit einem neuen Kirchenmusiker/einer neuen Kirchenmusikerin diesen Mu-

sik-Schwerpunkt bei uns und in der Region zu erhalten. Bei vielem gibt es gute Grundlagen, um die begonnene Arbeit fortzusetzen. Gleichzeitig freuen wir uns auf Neues z. B. durch den Aufbau einer Band oder mit anderen Ideen.

Musik ist in unseren beiden Kirchen, aber auch in unserer Weidenkirche, die für die Landesgartenschau entstanden ist, möglich.

Für den im Rahmen der Strukturreform entstehenden Ev.-Luth. Kirchengemeindegemeinschaft Löbauer Region soll gemeinsam mit den anderen kirchenmusikalischen Mitarbeitenden ein Konzept für die gesamte Region entwickelt und dabei die vielfältigen Kooperationsmöglichkeiten mit dem Kirchenbezirk koordinierend einbezogen werden.

Die Stelle beinhaltet mit einem Umfang von 30 Prozent die Aufgabenwahrnehmung in der Arbeitsstelle Kinder-Jugend-Bildung im Kirchenbezirk Löbau-Zittau für Kinder- und Jugendmusik. Von dem Bewerber/von der Bewerberin wird Freude an der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen unter besonderer Beachtung stilistischer Breite einschließlich der Populärmusik erwartet. Zugleich soll er/sie Impulse geben für die musikalische und musikpädagogische Arbeit mit Kindern in Kinderchören, Kindertagesstätten, Schulen, Christenlehre etc.

Die Anstellung ist beim Kirchenbezirk vorgesehen. Der Evangelisch-Lutherische Kirchenbezirk Löbau-Zittau ist mit dem Ev. Gütesiegel Familienorientierung der EKD und Diakonie Deutschland zertifiziert.

Weitere Auskunft erteilen KMD Kühne, Tel. (0 35 85) 40 53 60 oder Mobil: (01 74) 13 95 21 43, E-Mail: christian.kuehne@evlks.de und Pfarrer Mögel, Tel. (0 35 85) 47 04 20, E-Mail: daniel.moegel@evlks.de.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind an das Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden zu richten.

#### 6220 Löbau-Zittau (Kbz.) 2

Angaben zur Stelle:

- B-Kirchenmusikstelle
- Dienstumfang: 70 Prozent
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (EG 10).

Angaben zum Kirchenbezirk:

- weitere kirchenmusikalische Stellen: 1 B-Stelle (KMD), 2 weitere B-Stellen
- 28 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen insgesamt.

Angaben zum Dienstbereich:

Die gemeindliche, kirchenmusikalische Arbeit erfolgt im künftigen Ev.-Luth. Kirchengemeindegemeinschaft Löbauer Region schwerpunktmäßig in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Obercunnersdorf.

- Orgeln:
  - Obercunnersdorf: Schuster-Orgel; Baujahr 1898, 30 Register, 2 Manuale
  - Niedercunnersdorf: Jehmlich-Orgel, Baujahr 1873, 18 Register, 2 Manuale
  - Kottmarsdorf: Schuster-Orgel, Baujahr 1892, 22 Register, 2 Manuale
- weitere zur Verfügung stehende Instrumente: Förster-Flügel, Stage-Piano, Pauken sowie weitere Orgeln im Kirchengemeindegemeinschaft

- ca. 9.000 Gemeindeglieder
- 6,75 Pfarrstellen
- weitere kirchenmusikalische Stellen: 1 B-Stelle, 2 C-Stellen
- 6 monatliche Gottesdienste (durchschnittlich)
- 60 Kasualien jährlich (durchschnittlich)
- Kirchenchor Obercunnersdorf
- Kurrende
- Flötenkreis
- Abstimmung der kirchenmusikalischen Arbeit im zukünftigen Kirchgemeindebund mit den weiteren Kirchenmusikern
- Zusammenarbeit mit den ehrenamtlich Mitarbeitenden.

Die Ortsteile Obercunnersdorf, Niedercunnersdorf und Kottmarsdorf liegen malerisch im Herzen der Oberlausitz, ca. 10 Kilometer von Löbau entfernt. Kommunal gehören sie zur Gemeinde Kottmar. In Löbau sind alle Schularten (inklusive einer evangelisch-diakonischen Grundschule) vorhanden. Es gibt gute Verkehrsverbindungen.

Für den im Rahmen der Strukturreform entstehenden Ev.-Luth. Kirchgemeindebund Löbauer Region soll gemeinsam mit den anderen kirchenmusikalischen Mitarbeitenden ein Konzept für die gesamte Region entwickelt und dabei die vielfältigen Kooperationsmöglichkeiten mit dem Kirchenbezirk koordinierend einbezogen werden.

Die Anstellung ist beim Kirchenbezirk vorgesehen. Der Evangelisch-Lutherische Kirchenbezirk Löbau-Zittau ist mit dem Ev. Gütesiegel Familienorientierung der EKD und Diakonie Deutschland zertifiziert.

Weitere Auskunft erteilt KMD Kühne, Tel. (0 35 85) 40 53 60 oder Mobil: (01 74) 13 95 21 43, E-Mail: christian.kuehne@evlks.de.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind an das Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden zu richten.

#### 4. Gemeindepädagogenstellen

##### Ev.-Luth. Kirchenbezirk Meißen-Großenhain

64101 Meißen-Großenhain 61

Angaben zur Stelle:

- hauptamtliche Gemeindepädagogenstelle (gemeindepädagogischer Ausbildungsabschluss oder diesem gleichgestellter Hochschul- oder Fachschulabschluss erforderlich)
- Dienstumfang: 85 Prozent
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (EG 9)
- Erteilung von ca. 6 Stunden Religionsunterricht (in derzeit 1 Schule)
- Aufstockung des Dienstumfangs durch Erteilung von Religionsunterricht ist möglich.

Angaben zum Kirchenbezirk:

- 14 weitere gemeindepädagogische Mitarbeiter
- 35 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen insgesamt.

Angaben zum Dienstbereich:

- 5 Schulkindergruppen mit 40 regelmäßig Teilnehmenden
- 2 Konfirmandengruppen mit 9 regelmäßig Teilnehmenden
- 1 Junge Gemeinde mit 10 regelmäßig Teilnehmenden

- 2 jährliche Veranstaltungen (Kinderbibelwoche, Kinderkirche)
- 1 Rüstzeit (Kinder, Konfirmanden, Jugendliche, Erwachsene)
- 2 staatliche Schulen.

Für die unbefristete Stelle, die beim Kirchenbezirk angebunden und der Region Lommatzsch zugeordnet ist, suchen wir einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin, der/die kleine und große Menschen auf dem Weg des Glaubens begleitet und für konzeptionelle gemeindepädagogische Arbeit Verantwortung in der Region übernimmt.

Weitere Auskunft erteilt Bezirkskatechetin Schneider, Tel. (01 62) 8 81 56 39.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind an den Kirchenbezirksvorstand des Ev.-Luth. Kirchenbezirk Meißen-Großenhain, Freiheit 9, 01662 Meißen zu richten.

#### 6. Jugendwart/Jugendwartin

##### Kirchenbezirk Dresden Nord

Reg.-Nr. 20443 Dresden Nord 210

Im Ev.-Luth. Stadtjugendpfarramt Dresden in Trägerschaft des Ev.-Luth. Kirchenbezirk Dresden Nord ist ab sofort die Stelle eines Jugendwartes/einer Jugendwartin mit einem Beschäftigungsumfang von 100 Prozent neu zu besetzen.

Ziel ist die fachliche Unterstützung und Begleitung der Jugendarbeit mit dem Schwerpunkt im Kirchenbezirk Dresden Mitte und der Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden in beiden Dresdner Kirchenbezirken.

Dies soll insbesondere geschehen durch:

- Fachverantwortung und -aufsicht für die Jugendarbeit im Kirchenbezirk Dresden Mitte in enger Abstimmung mit der für den Kirchenbezirk Nord zuständigen Jugendwartin und dem Team der Jugendarbeit
- die Gewinnung, Schulung und Begleitung der ehrenamtlich Mitarbeitenden
- Durchführung von Rüstzeiten und (Groß-)Veranstaltungen
- Beratung hauptberuflich und ehrenamtlich Mitarbeitender
- Beratung und Unterstützung der Gemeindejugendkonvente
- Mitarbeit in kirchlichen und jugendpolitischen Gremien
- Begleitung der Jugendgruppen im Kirchenbezirk.

Die Arbeitsstelle Kinder-Jugend-Bildung verfügt über ein engagiertes Team von haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden und freut sich auf eine Persönlichkeit, die

- über einen gemeindepädagogischen Hochschul- oder Fachhochschulabschluss verfügt
- Erfahrungen in der pädagogischen Arbeit mitbringt
- konzeptionell und kreativ arbeiten kann
- teamfähig und kooperativ ist
- bereit ist, sich auf die mit Jugendarbeit verbundenen flexiblen Arbeitszeiten einzulassen und
- zugehörig zu einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) ist.

Die Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (KDVO).

Weitere Auskunft erteilen Stadtjugendpfarrerin Fritz, Tel. (01 60) 8 89 54 80, E-Mail: leen.fritz@evlks.de sowie Landesjugendpfarrer Zimmermann, Tel. (03 51) 46 92-412.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind an das Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden zu richten.

**7. Leiter/Leiterin einer Kindertagesstätte****St.-Petri-Schloßkirchgemeinde Chemnitz (Kbz. Chemnitz)**

64103 Chemnitz, St.-Petri-Schloß 10

Die Ev.-Luth. St.-Petri-Schloßkirchgemeinde Chemnitz sucht zum 1. April 2020 für ihren Kindergarten einen Kindergartenleiter/eine Kindergartenleiterin. Die Stelle ist unbefristet; der Anstellungsumfang beträgt 100 Prozent. Der Kindergarten betreut 75 Kinder in altersgleichen bzw. offenen Gruppen im Alter von 1 Jahr bis Schuleintritt.

Voraussetzungen sind:

- Abschluss als staatlich anerkannter Sozialpädagoge/staatlich anerkannte Sozialpädagogin bzw. Kindheitspädagoge/Kindheitspädagogin
- abgeschlossenes Bildungscurriculum zum sächsischen Bildungsplan (sofern nicht in der Ausbildung enthalten)
- sicherer Umgang mit dem PC
- Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD).

Mehrjährige Berufserfahrungen und Zusatzqualifikationen in den Bereichen Kindergartenmanagement und Personalführung sind erwünscht.

Die Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (KDVO).

Weitere Auskunft erteilt Pfarrerin Führer, Tel. (03 71) 3 69 55 16. Vollständige und ausführliche Bewerbungen mit Lebenslauf und beglaubigten Zeugniskopien sind an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. St.-Petri-Schloßkirchgemeinde Chemnitz, Schloßplatz 7, 09113 Chemnitz zu richten.

**8. Schulleiter/Schulleiterin am Evangelischen Schulzentrum Leipzig****Kirchenbezirk Leipzig**

Reg.-Nr. 64106-2 (3) 107

Am Evangelischen Schulzentrum Leipzig ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle des Schulleiters/der Schulleiterin (100 Prozent) neu zu besetzen.

Das Evangelische Schulzentrum Leipzig ist eine besondere Schule. Von engagierten Eltern aus dem Geist der Friedlichen Revolution 1989 gegründet, gehört sie heute zu den beliebtesten Schulen Leipzigs.

Über 1.100 Schülerinnen und Schüler in Grundschule, Hort, Oberschule und Gymnasium bilden zusammen mit etwa 100 pädagogischen und nichtpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, einer engagierten Elternschaft und dem Evangelisch-Lutherischen Kirchenbezirk Leipzig als Träger der Schule eine Schulgemeinschaft, bei der sich alle Beteiligten auf Augenhöhe begegnen. Die Schule befindet sich im Zentrum der Stadt Leipzig, einer der lebenswertesten Städte Deutschlands.

Für die Schule wird

- ein Visionär/eine Visionärin, der/die bewegt und gestaltet,
- ein/eine überzeugender/überzeugende und inspirierender/inspirierende Wegbereiter/Wegbegleiterin mit Weitblick, die/der Zuversicht ausstrahlt und Reflexionsvermögen besitzt,
- eine Persönlichkeit, die durch Regeln, Delegation und Vertrauen leitet

gesucht.

Anstellungsvoraussetzungen sind

- das Erste und Zweite Staatsexamen Lehramt oder ein vergleichbarer Abschluss
- die Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD).

Die Schulleiterstelle bietet

- eine sinnstiftende Aufgabe, die gemeinsam mit der Verwaltungsleitung auszugestalten ist,
- eine Vergütung nach den landeskirchlichen Bestimmungen (KDVO).

Weitere Auskunft erteilt Superintendent Martin Henker, [suptur.leipzig@evlks.de](mailto:suptur.leipzig@evlks.de).

Vollständige und ausführliche Bewerbungen, vorzugsweise per E-Mail, sind an den Kirchenbezirksvorstand des Ev.-Luth. Kirchenbezirks Leipzig, Burgstraße 1–5, 04109 Leipzig, E-Mail: [suptur.leipzig@evlks.de](mailto:suptur.leipzig@evlks.de) zu richten.



## VI. Hinweise

### Theologischer Studientag für Frauen und Männer

Reg.-Nr. 2053 (27) 2342

#### Biblische Traditionen als Licht der Wahrheit und des Mutes

Samstag, 29. Februar 2020

10:00 Uhr bis 16:30 Uhr

Der Theologische Studientag steht unter dem Jahresthema der Kirchlichen Frauenarbeit „Lasst euer Licht leuchten“.

Licht, Feuer, Heiligkeit, Klarheit, Erleuchtung sind Grundworte unseres christlichen Glaubens und aller Religionen, und jede Religion feiert auf ihre Weise das Licht. Wir bedenken an diesem Tag miteinander, wie die Bibel und christliche Traditionen unsere Wege erhellen. Wir fragen nicht nur nach ihrer trockenen Richtigkeit, sondern wir suchen ihre Schönheit und ihren Reichtum. Die Poesie ist der andere Hort des Feuers und des Brotes. Darum sollen beide Stimmen Raum haben: Gedichte und biblische Texte.

#### Leitung:

D. Fleischhack

Dr. P. Renger-Berka, Referentin

Li Hangartner, Theologin, Luzern

Wir bitten um Anmeldung bis **14. Februar 2020** und um Überweisung des Teilnahmebetrages in Höhe von 20,00 € (Stichwort 2020-03)

Kirchliche Frauenarbeit, Tauscherstraße 44, 01277 Dresden, Fax: (03 51) 65 61 54-49, E-Mail: frauenarbeit.sachsen@evlks.de, Internet: www.frauenarbeit-sachsen.de

Ansprechpartnerin: Frau Gebauer, Tel. (03 51) 65 61 54-31

Bitte geben Sie immer Ihren Namen und die Nummer der Veranstaltung an.

### Neuerwerbungen der Bibliothek des Ev.-Luth. Landeskirchenamtes Oktober bis Dezember 2019 (Auswahl) – Fortsetzung –

#### 4. Praktische Theologie / Religionspädagogik

Beteiligung auf Zeit. Individuelle Zugehörigkeit am Beispiel der Tourismuskirchenarbeit. Hrsg.: EKD. Hannover 2019. 47 S. (EKD Texte. Nr. 132) – Signatur: Z 673,132

Domsgen, M.: Religionspädagogik. Leipzig 2019. 589 S. (Lehrwerk Evangelische Theologie. Bd. 8) – Signatur: A 410,8

Gemeinschaft der Glaubenden gestalten. Nähe und Distanz in neuen Sozialformen. Hrsg.: H.-H. Pompe/C. A. Oelke. Leipzig 2019. 210 S. (Kirche im Aufbruch: Reformprozess der EKD. Bd. 27) – Signatur: PT 2100,27

Greifenstein, J.: Kirchenreform und Ortsgemeinde. Praktisch-theologische Perspektiven. Zürich 2019. 115 S. (Theologische Studien. Neue Folge. Bd. 15) – Signatur: Z 665a,15

Horstmann, K.: In den Streit der Welt... Anregung zur Konziliaren Gemeindebildung. Leipzig 2020. 115 S. (Theologie – Kultur – Hermeneutik. Bd. 29) – Signatur: ST 1174,29

Kasparick, H./H. Keßler: Aufbrechen und Weiterdenken. Gemeindepädagogische Impulse zu einer Theorie von Beruflichkeit und Ehrenamt in der Kirche. Leipzig 2019. 327 S. – Signatur: RP 1130

Kirche – ja bitte! Innovative Modelle und strategische Perspektiven gelungener Mitgliederorientierung. Hrsg.: D. Gutmann ... Neukirchen-Vluyn 2019. 225 S. – Signatur: PT 2888

Kirche im Umbruch. Zwischen demografischem Wandel und nachlassender Kirchenverbundenheit. Eine langfristige Projektion der Kirchenmitglieder und des Kirchensteueraufkommens der Universität Freiburg in Verbindung mit der EKD. Hrsg.: EKD. Hannover 2019. 27 S. – Signatur: PT 2885

Kirche[n]gestalten. Re-Formationen von Kirche und Gemeinde in Zeiten des Umbruchs. Hrsg.: K. Koeniger/J. Monsees. Göttingen 2019. 320 S. (Beiträge zu Evangelisation und Gemeindeentwicklung. Bd. 26) – Signatur: PT 1630,26

Kretzschmar, G.: Digitale Kirche. Momentaufnahmen und Impulse. Leipzig 2019. 135 S. – Signatur: PT 2894

Kronenberg, U.: Gerechter Frieden – gerechter Krieg? Chancen und Grenzen zweier friedensethischer Denkmodelle. Leipzig 2019. 369 S. – Signatur: ST 2536

Kunz, R.: Pilgern. Glauben auf dem Weg. Leipzig 2019. 270 S. (Forum Theologische Literaturzeitung. Bd. 36) – Signatur: Z 80 b,36

Männersachen. 15 Werkzeuge für die kirchliche Praxis. Hrsg.: G. Kusch. Göttingen 2019. 192 S. – Signatur: PT 2892

Moser, C./D. Hecking: Wenn Geburt und Tod zusammenfallen. Arbeitshilfe für Seelsorgende bei Kindsverlust. Zürich 2019. 94 S. – Signatur: PT 1724a

Nicol, M.: Mehr Gott wagen. Predigten und Reden zur Dramaturgischen Homiletik. Göttingen 2019. 219 S. – Signatur: PT 2893

Offen für alle? Anspruch und Realität einer inklusiven Kirche. Dokumentation der EKD-Netzwerktagung Inklusion 2018... Frankfurt/M. 2019. 126 S. (epd-Dokumentation. Nr. 2019/18-19) – Signatur: Z 706,2019/18-19

Palm-Scheidgen, B.: Dass Friede werde unter uns. Friedensgebete und -gottesdienste. Regensburg 2019. 119 S. (Konkrete Liturgie) – Signatur: LW 1059

Der Pfarrberuf. Profil und Zukunft. Symposium der Akademie der Versicherer im Raum der Kirchen in Zusammenarb. mit der EKD und dem Sozialwissenschaftlichen Institut der EKD ... Frankfurt/M. 2019. 86 S. (epd-Dokumentation. Nr. 2019/30) – Signatur: Z 706,2019/30

Predigtmeditationen im christlich-jüdischen Kontext. Zur Perikopenreihe 2. Hrsg.: Studium in Israel e. V. Berlin 2019. 449 S. – Signatur: PT 2841,2019/20

Raum. Kirche. Öffentlichkeit. Dynamiken aktueller Präsenz. Hrsg.: F. M. Brunn/S. Keller. Leipzig 2019. 174 S. – Signatur: PT 2889

Religiöse Bildung und demokratische Verfassung in historischer Perspektive. Hrsg.: G. Reimann/M. Wermke. Leipzig 2019. 254 S. (Studien zur religiösen Bildung. Bd. 20) – Signatur: RP 907,20

Religion and Migration. Negotiating Hospitality, Agency and Vulnerability. Hrsg.: A. Bieler ... Leipzig 2019. 262 S. – Signatur: PT 2891

Sigrist, C.: Diakoniewissenschaft. Stuttgart 2020. 156 S. (Kompendien Praktische Theologie. Bd. 3) – Signatur: PT 2850,3

## 5. Andere Wissensgebiete

„Befreit – verbunden – engagiert“. Evangelische Kirchen in Europa. Dokumentationsband der 8. Vollversammlung der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) vom 13.-18. September 2018 in Basel, Schweiz. Hrsg.: M. Fischer/K. Nothacker. Leipzig 2019. 411 S. – Signatur: ÖK 45,8

Benkel, T./M. Meitzler/D. Preuß: Autonomie der Trauer. Zur Ambivalenz des sozialen Wandels. Baden-Baden 2019. 219 S. (Dimensionen der Sorge. Bd. 4) – Signatur: SW 809

Diakonische Unternehmen und Gemeinschaften – Partner für gelingende Diakonie. Hrsg.: H. Albrecht/F. Grau/D. Krause-Wack. Leipzig 2019. 391 S. (Diakonat – Kirche – Diakonie. Bd. 4) – Signatur: DS 130

Dialog wagen – Zusammenleben gestalten. Eine Orientierungshilfe für die Zusammenarbeit mit Muslim\*innen und islamischen Organisationen. Hrsg.: EKBO. Berlin 2019. 145 S. – Signatur: RW 1129

Gandhi, M.: Worte des Friedens. Texte. Freiburg 2018. 128 S. – Signatur: L 1696

Gassert, P.: Bewegte Gesellschaft. Deutsche Protestgeschichte seit 1945. Bonn 2019. 308 S. (Schriftenreihe / Bundeszentrale für politische Bildung. Bd. 10427) – Signatur: G 1445

Gauck, J.: Toleranz: einfach schwer. Freiburg 2019. 220 S. – Signatur: SW 807

Gauck, J.: Über den Umgang mit Kränkungen. Tübingen 2019. 84 S. (Lucas-Preis 2017) – Signatur: SW 808

Guter Osten – böser Osten. Hrsg.: P. Schwarz. Bonn 2019. 495 S. (Zeitbilder) – Signatur: SW 803

Haben Tiere Rechte? Aspekte und Dimensionen der Mensch-Tier-Beziehung. Hrsg.: E. Diehl/J. Tuider. Bonn 2019. 412 S. (Schriftenreihe / Bundeszentrale für politische Bildung. Bd. 10450) – Signatur: PH 864

Handbuch Religionssoziologie. Hrsg.: D. Pollack ... Wiesbaden 2018. 1067 S. (Veröffentlichungen der Sektion Religionssoziologie der Deutschen Gesellschaft für Soziologie) – Signatur: SW 810

Käbisch, E.: Lange Schatten meiner Stasi-Bearbeiter. Erinnerungen an Gespräche mit ehemaligen Offizieren und inoffiziellen Mitarbeitern des MfS sowie SED-Funktionären. Moers 2019. 446 S. – Signatur SG 2376

Körner, C.: Im Niedergang wird die Zukunft geboren – Staat-Kirche-Erfahrungen in drei politischen Systemen (1943-2019). Handlungsthemen meines Lebens. Zell am Main 2019. 230 S. – Signatur: BG 1884

Manow, P.: Die Politische Ökonomie des Populismus. Bonn 2019. 176 S. (Schriftenreihe / Bundeszentrale für politische Bildung. Bd. 10394) – Signatur: SW 806

Melis, R.: Die Ostdeutschen. Fotografien aus dem Nachlass 1964-1990. Bonn 2019. 223 S. (Schriftenreihe / Bundeszentrale für politische Bildung. Bd. 10448) – Signatur: G 1444

Migration. Dynamische Prozesse in Natur und Gesellschaft. Hrsg.: C. Ammer/J. Kärger. Leipzig 2019. 197 S. (Erkenntnis und Glaube. Bd. 50) – Signatur: SW 811

Neuer Antisemitismus? Fortsetzung einer globalen Debatte. Hrsg.: C. Heilbronn/D. Rabinovici/N. Sznajder. Bonn 2019. 494 S. (Schriftenreihe / Bundeszentrale für politische Bildung. Bd. 10355) – Signatur: SW 805

Reckwitz, A.: Die Gesellschaft der Singularitäten. Zum Strukturwandel der Moderne. Bonn 2019. 480 S. (Schriftenreihe / Bundeszentrale für politische Bildung. Bd. 10213) – Signatur: SW 812

Resisting Exclusion. Global Theological Responses to Populism. Ed.: S. Sinn/E. Harasta. Leipzig 2019. 291 S. (LWF Studies. Nr. 2019/1) – Signatur: Z 741,2019/1

Salzborn, S.: Rechtsextremismus. Erscheinungsformen und Erklärungsansätze. Bonn 2019. 183 S. (Schriftenreihe / Bundeszentrale für politische Bildung, Bd. 10282) – Signatur: SW 804

Umbrüche. Erfahrungen gesellschaftlichen Wandels nach 1989. Hrsg.: I. Spieker. Dresden 2019. 184 S. (Spurensuche. Bd. 8) – Signatur: SG 2375,8

#### **6. Erzählende Literatur**

Meis, P.: Unterwegs zu unserer Vergangenheit. Ein Nach-Lesebuch. Göppingen 2019. 114 S. – Signatur: BG 1885

Röder, B.: Axel Noack. Biografie eines frohgemuten Protestanten. Weimar 2019. 271 S. – Signatur: BG 1883

---

**Herausgeberin:** Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden; **Verantwortlich:** Oberlandeskirchenrat Klaus Schurig

**Redaktion/Adressverwaltung:** Martina Mros, Telefon (03 51) 46 92-0 / Fax (03 51) 46 92-144

– Erscheint in der Regel zweimal monatlich –

**Herstellung und Versand:** Union Druckerei Dresden GmbH, Hermann-Mende-Straße 7, 01099 Dresden

ISSN 0423-8346